



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

über Gesetz über die Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
über die Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Berlin**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Unter dem Namen „Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Berlin“ wird eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.

(2) Die Stiftung hat das Recht, ein eigenes Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung unterstützt und fördert partnerschaftliche und solidarische Entwicklungszusammenarbeit der in Berlin ansässigen Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) in benachteiligten Regionen der Welt. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe:

1. Maßnahmen der Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) in Kooperation mit entsprechenden Trägern in benachteiligten Regionen der Welt, insbesondere in Entwicklungsländern, zu fördern
2. Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der in Rio de Janeiro 1992 verabschiedeten Agenda 21 in benachteiligten Regionen der Welt, insbesondere in Entwicklungsländern
3. Förderung der politischen und ökonomischen Partizipation von Frauen und Frauenorganisationen in benachteiligten Regionen der Welt, insbesondere in Entwicklungsländern
4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen zu fördern
5. Haushaltsmittel des Landes Berlin für entwicklungspolitische Aufgaben zu verwalten und weiterzuleiten.

(2) Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Von den jährlich zur Verteilung anstehenden Mitteln müssen im Schnitt von 3 Jahren mind. 80 % für Projekte der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 bereitgestellt werden. Mittel nach Absatz 1 Ziffer 5 werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Die finanzielle Förderung von Projekten kann nur für entwicklungsbezogenen tätige gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister der Stadt Berlin eingetragen sind und ihren tatsächlichen Geschäftssitz in Berlin haben, erfolgen. Kein Träger darf dabei mehr als 10 % der im jeweiligen Jahr zu vergebenden Gesamtsumme erhalten. Sofern entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 5 Haushaltsmittel des Landes Berlin für entwicklungspolitische Aufgaben verwaltet werden, können nach Vorgabe des Landes aus diesen Mitteln auch Institutionen mit Sitz außerhalb Berlins gefördert werden.

§ 3

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Sie sind mindestens zur Hälfte durch Frauen zu besetzen.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Stiftungsrat

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden wie folgt bestellt:

1. je eine Person auf Vorschlag der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen;
2. zwei vom Senat von Berlin benannte Personen;
3. sieben Mitglieder auf Vorschlag der in Berlin entwicklungsbezogenen tätigen Nicht-Regierungs-Organisationen;
4. zwei unabhängige Experten/Innen, die keiner der Institutionen gem. Ziffer 1-3 verpflichtet sind. Für eine dieser Personen haben die in Berlin entwicklungspolitisch tätigen Nicht-Regierungs-Organisationen ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entsandt und bleiben bis zur Neubildung des Stiftungsrates im Amt. Die Entscheidungsberechtigten können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmmehrheit seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten von unmittelbarer Bedeutung für die Erreichung des Stiftungszweckes.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die der Senat von Berlin auf Vorschlag des Stiftungsrats ernannt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entsandt und bleiben bis zur Neubildung des Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmmehrheit den/die Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dabei an die Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Vermögen, Erträge, Zuwendungen

(1) Als Grundausrüstung bringt das Land Berlin ein Stiftungsvermögen von 7,5 Mio. Euro in die Stiftung ein. Das Land Berlin oder Dritte können jederzeit weitere Zustiftungen zum Stiftungszweck vornehmen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen Berlins,
3. Leistungen Dritter.

(3) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel werden bis zu ihrer Verwendung ertragbringend angelegt.

(4) Die Stiftung hat eine Nachweisung über die Verwendung ihrer Mittel im Einzelnen jeweils für ein Kalenderjahr dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Satzung

(1) Die Satzung der Stiftung wird als Rechtsverordnung des Senats von Berlin erlassen.

(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung.

§ 8

Heimfall

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Berlin zu. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke entsprechend des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung:

Allgemein:

Seit mehreren Jahren gibt es alljährlich den Versuch, die knappen Haushaltsmittel für die entwicklungspolitisch bezogene Arbeit der Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Haushaltsberatungen zu kürzen. Gravierende Kürzungen, die die Arbeit der NRO in Berlin zum Erliegen gebracht hätten, konnten regelmäßig nur durch Nachbesserungen durch das Parlament verhindert werden.

Im Zusammenhang mit dem Regierungsumzug nach Berlin verlassen einige größere Institutionen der Nord-Süd-Zusammenarbeit als Ausgleichsmaßnahme die Stadt und werden in Bonn angesiedelt. Die Struktur der entwicklungspolitischen Arbeit in Berlin wird sich verändern. Um Berlin dauerhaft als Nord-Süd-Zentrum zu erhalten, muss die Arbeit der NRO weiter gestärkt werden. Dazu bedarf es einer verlässlichen Absicherung ihrer Arbeit. Die Erträge der Stiftung wären planbar und würden das jetzige Niveau der für die Arbeit der NRO zur Verfügung stehenden Mittel dauerhaft absichern. Die Zuwendungsmittel Berlins für diesen Teilbereich der Entwicklungszusammenarbeit könnten dementsprechend nach Aufbau des vollen Stiftungsvermögens entfallen.

Die Stiftung könnte auch die finanzielle Abwicklung weiterer Zuwendungsmittel des Landes Berlin im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Land übernehmen. Das Land Berlin könnte dadurch weitere Personaleinsparungen tätigen. Die eingesparten Mittel könnten der Entwicklungszusammenarbeit direkt zugute kommen.

Das von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagene Stiftungsmodell ist an das Modell der Stiftung Naturschutz angelehnt, das sich in den mittlerweile 20 Jahren seit Gründung der Stiftung bewährt hat.

Begründung zu einzelnen Paragraphen:**Zu § 2**

Neben der Definition der Stiftungsziele und der zur Erreichung der Ziele einsetzbaren Instrumentarien definiert § 2 in den Absätzen 3 und 4 die Mittelverwendung.

Absatz 3 legt fest, dass ein bestimmter Anteil von 80 % direkt für Projekte in den Zielgebieten der developmentpolitischen Zusammenarbeit bzw. für die Öffentlichkeitsarbeit in Berlin verwendet werden muss. Dies dient dazu, diesen wichtigen Teil der Arbeit dauerhaft abzusichern und zu vermeiden, dass ein zu großer Anteil der Mittel in die interne Verwaltung der Stiftung in Berlin fließt. Durch die Errechnung des Anteils innerhalb eines 3-Jahreszeitraums wird ausreichend Flexibilität geschaffen, um in einzelnen Jahren die Schwerpunkte auch anders zu setzen.

Diese Regelung gilt nur für die eigenen Erträge der Stiftung. Zuwendungsmittel des Landes, die von der Stiftung lediglich finanziell verwaltet werden, werden bei dieser Berechnung nicht einbezogen, da sonst die Verwaltung von Zuwendungsmitteln der Entwicklungsarbeit für Projekte mit anderen Schwerpunkten nicht möglich wäre.

Absatz 4 definiert, dass die Stiftung als Stiftung des Landes Berlin lediglich in Berlin ansässige Projekte aus eigenen Mitteln fördern darf. Auch hierbei sind Zuwendungsmittel des Landes, die von der Stiftung finanziell verwaltet werden ausgenommen, um auch die vom Land gewünschte Zusammenarbeit und Förderung von Trägern, die nicht in Berlin angesiedelt sind, zu ermöglichen.

Es wäre zwar denkbar, auch diese Bereiche als aus eigenen Mitteln der Stiftung förderungsfähig zu definieren. Dann müsste allerdings das Stiftungsvermögen wesentlich erhöht werden, um den Status quo der Berliner NGO zu sichern. Dies erscheint angesichts der Haushaltslage unrealistisch.

Zu §§ 3-5

Die §§ 3-5 orientieren sich an den Regelungen der Satzung der Stiftung Naturschutz und haben sich dort in der Praxis bewährt.

Zu § 6

Das Stiftungsvermögen von 7,5 Mio. Euro ist notwendig, um den Status quo der bisherigen Zuwendungsfinanzierung der Berliner NGO abzusichern. Eine wünschenswerte bessere finanzielle Ausstattung der Stiftung ist angesichts der Haushaltslage zurzeit nicht möglich. Die Formulierung ermöglicht es der Stiftung aber, jederzeit Zustiftungen Dritter einzuwerben. Auch das Land Berlin kann jederzeit weitere Zustiftungen vornehmen.

Durch den Wegzug von bisher in Berlin ansässigen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, die vom Land Berlin gestellte Räumlichkeiten kostenlos bzw. stark vergünstigt nutzen konnten, werden Vermögenswerte, die bisher für die Entwicklungszusammenarbeit gebunden waren, frei. Unabhängig davon, ob hier im Einzelfall Nachnutzungen durch Umzüge anderer Institutionen auch der Entwicklungszusammenarbeit stattfinden, verringert sich das Gesamtvolumen der in diesem Bereich gebundenen Mittel Berlins beträchtlich. Durch die Ausstattung der Stiftung mit einem vom Land bereitgestellten Stiftungsvermögen von 7,5 Mio. Euro wird ein Teilbetrag dieser freigewordenen Vermögenswerte weiterhin dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt.

Sofern es aus Gründen der Haushaltskonsolidierung notwendig ist, kann der Aufbauprozess der Stiftung über mehrere Jahre gestreckt werden.

Berlin, den 12. Februar 2002

Dr. Klotz Wieland Schruoffeneger
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen